



G E M E I N D E
W O L L E R A U



Gemeindeversammlung 5.12.2018

Voranschlag

2019



Christian Marty

Gemeindepäsident
Ressort Präsidiales

Vermittleramt Höfe

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 hat der Kantonsrat die Gesetzesänderungen zum kantonalen Organisationsrecht für die Rechtspflege betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden erlassen. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2018 beschlossen, diese Gesetzesänderungen auf den 1. Februar 2019 in Kraft zu setzen.

Im neuen § 69a ff. Justizgesetz (JG) wird die Führung der Vermittlerämter detailliert geregelt. § 69a Abs. 2 JG sieht vor, dass Gemeinden durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten ein gemeinsames Vermittleramt führen können. § 69d Abs. 1 JG sieht vor, dass sämtliche Gemeinden eines Bezirks durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten die Aufgabe ihrer Vermittlerämter an den Bezirk übertragen können.

Die Höfner Gemeindepäsidenten, der Bezirksammann und alle Säckelmeister haben am 10. April 2018 die Frage einer Übertragung der Vermittlerämter an den Bezirk diskutiert. Anschliessend haben sich alle Räte einzeln mit dieser Frage auseinandergesetzt und einen Grundsatzbeschluss gefasst. Alle drei Höfner Gemeinderäte und der Bezirksrat Höfe haben sich positiv zu einer Übertragung des Vermittleramtes an den Bezirk Höfe geäussert.

Synergien nutzen

Bereits heute werden die Vermittler unter den Gemeinden «koordiniert» gewählt. So amtet der Vermittler der Gemeinde Freienbach als Stellvertreter für die Gemeinden Feusisberg und Wollerau und der Vermittler der Gemeinde Feusisberg als Stellvertreter der Gemeinde Freienbach. Eine Übertragung an den Bezirk wäre die konsequente Nutzung von Synergien im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Am 1. Januar 2015 wurde bereits die Führung des Betreibungsamtes an den Bezirk Höfe übertragen. Diese Lösung hat sich bewährt.

Organisation

Unter der Verantwortung des Bezirks würde ein Vermittleramt Höfe an einem zentralen Standort geführt. Bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2020 würden der Vermittler und dessen Stellvertreter auf den Wahllisten des Bezirks aufgeführt.

Bedingung für eine Übertragung

Nur wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in allen drei Höfner Gemeinden einer Übertragung der Vermittlerämter an den Bezirk zustimmen, kann dies vollzogen werden.

Der Gemeinderat Wollerau empfiehlt, der Sachvorlage aus folgenden Gründen zuzustimmen:

- Synergien zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben werden genutzt.
- Das Wahlverfahren wird vereinfacht.

Antrag

- 1 Die Führung des Vermittleramtes wird auf den 1. Juli 2020 dem Bezirk Höfe übertragen.
- 2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.



Gemeinde Wollerau
Hauptstrasse 15
Postfach 335
8832 Wollerau
Telefon 043 888 12 88
info@wollerau.ch
www.wollerau.ch